



Vereinfachter Spendennachweis

Vielen Dank, dass Sie den Förderverein Industriemuseum Zollern 2/4 e.V. mit einer Spende unterstützen möchten.

Spenden an gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen sind steuerlich abzugsfähig. Bis zu einer Spendensumme von €300 pro Einzelspende genügt dieser „vereinfachte Spendennachweis“ zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg, einer Buchungsbestätigung der Bank oder einem Ausdruck beim Onlinebanking zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt.

Empfänger:

Förderverein Industriemuseum Zollern 2/4 e.V., Menglinghauser Str. 18, 44227 Dortmund

Bankverbindung:

Sparkasse Dortmund, BIC: DORTDE33XXX, IBAN: DE18 4405 0199 0361 0020 83

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftssteuer

Der Förderverein Industriemuseum Zollern 2/4 e.V. ist nach dem letzten Bescheid vom 23.10.2024 des Finanzamtes Dortmund-West, Steuernummer 314/5704/0304 gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden und Mitgliedsbeiträge an den Förderverein Industriemuseum 2/4 e.V. sind gemäß § 10 b EStG steuerlich absetzbar.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur für die gemeinnützigen Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO verwendet wird.

Vielen Dank für Ihre Spende!



Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).